

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0027/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.03.2017	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	21.03.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagesstätten werden in der vorliegenden Form beschlossen. Die Änderungen bezüglich der Ziffer 9.3 treten rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft. Die Änderungen bezüglich der Ziffern 11.1, 11.4 und 14.1 treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

Änderungen investiver Bereich

Die Ergänzung des dritten Satzes der Ziffer 11.1 soll die Träger der Kindertagesstätten deutlicher auf die vergaberechtlichen Bestimmungen hinweisen. In der Vergangenheit hat das Hochbauamt (8-650) vermehrt Vergleichsangebote nachfordern müssen. Die Verwaltung des Jugendamtes sieht somit die Notwendigkeit, dass die städtischen Richtlinien diesen Hinweis enthalten.

In Ziffer 11.4 sind neue Formulierungen und Ergänzungen notwendig.

Eine mögliche Mischförderung aus Bundes- und Landesmitteln ist bisher kein Bestand der städtischen Richtlinien. Durch die klare Bezeichnung von Kosten, die nicht aus Bundesmitteln oder aus Landesmitteln oder aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden, sind alle derzeit denkbaren nichtstädtischen Förderungen aufgeführt.

Auf das Wort „eventuell“ kann verzichtet werden. Bei einer bestehenden Förderung Dritter, ist diese anzurechnen. Besteht keine Förderung Dritter, entfällt die Anrechnung.

Es wird „auf Antrag“ ergänzt, da eine Antragsstellung für eine Zuschussgewährung notwendig ist.

Aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes ist das Einsetzen einer Wertgrenze für eine Zuschussgewährung ohne Einzelfallbeschluss sinnvoll. Durch die Wertgrenze sollen kleineren Maßnahmen, wie z. B. die Ausbesserung oder Reparatur von Türen, Fenstern und Zaunanlagen vom Träger kurzfristig durchgeführt werden können. Aufgrund der Analyse der bisher durchgeführten Maßnahmen hält die Verwaltung des Jugendamtes die Wertgrenze von 20.000 € Gesamtkosten für angemessen.

Die Antragsfrist 30.04. ist aus Planungssicht dringend notwendig. In der Vergangenheit wurden viele Anträge erst gegen Ende des Haushaltsjahres gestellt. Für die Vorarbeiten bis hin zur Erstellung einer JHA-Vorlage ist eine mehrwöchige Zeitspanne erforderlich, wodurch gegen Ende des Haushaltsjahres die Durchführungen von Maßnahmen gefährdet sind. Die Antragsfrist räumt den Trägern volle vier Monate in einem Haushaltsjahr zur Feststellung des jeweiligen Bedarfes an Sanierungsmaßnahmen und zur Antragsstellung ein und ist daher zumutbar.

Der Absatz 2 verdeutlicht, dass der 30.04. keine Ausschlussfrist darstellt. Es soll die Möglichkeit bestehen bleiben, für dringend notwendige Maßnahmen jederzeit Zuschüsse zu beantragen. Die hierbei in Betracht kommenden Maßnahmen sind solche, die eine Gefährdung für die Gesundheit oder das Leben der zu betreuenden Kinder beseitigen. Die nicht dringend notwendigen Maßnahmen, die erst nach dem 30.04. gestellt werden, können für eine Förderung im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt, oder aus nichtverbrauchten Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gefördert werden.

Bei der Anrechnung der KiBiz-Rücklage sollte die Formulierung „Rücklage zum 31.07. des letzten abgeschlossenen Jahres mit Verwendungsnachweis“ in Rücklage zum 31.07. des letzten abgeschlossenen Kindergartenjahres mit Verwendungsnachweis“ geändert werden. Das Kindergartenjahr, vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, ist hier die korrekte Bezeichnung.

Der Rechtsanspruch aus Ziffer 14.1 bezieht sich bisher nur auf das Kinderbildungsgesetz. Die daneben bestehenden Richtlinien des Landes über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen müssen an dieser Stelle ergänzt werden.

Änderungen Förderung Betriebskosten

Die Änderung der städtischen Richtlinien soll erfolgen, da die bisherige Formulierung nicht zu den Richtlinien gemäß der Fink-Pauschale und dem Landesgesetz KiBiz passt. Das Landesgesetz geht nicht mehr von integrativen Gruppen aus.

In der Jugendhilfeplanung gibt es ebenfalls seit dem 01.08.2016 keine geplanten integrativen Gruppen mit 5 Kindern mehr, da seit diesem Zeitpunkt jede Einrichtung Kinder mit Behinderung aufnehmen kann. Dennoch ist die Verwaltung des Jugendamtes der Auffassung, dass weiterhin nur dann 99% gezahlt werden, wenn die Einrichtungen mindestens 5 Kinder mit Behinderung aufnehmen.

Demzufolge fehlt nun die Berechnungsgrundlage für die vertragliche wie die richtliniengemäße Förderung. Die Verwaltung des Jugendamtes hat sich für ein Festbetragsmodell entschieden, da die folgende Berechnungsgrundlage am ehesten der bisherigen Förderung entspricht:

Die Berechnungsgrundlage geht von einer Gruppengröße von 15 Plätzen aus, so lange nicht mehr als 9 Kinder mit Behinderung in der Einrichtung betreut werden. Werden mindestens 10 Kinder mit Behinderung betreut, erhöht sich die Berechnungsgrundlage auf 30 Plätze. Für die Kinder mit Behinderung wird die festgelegte Pauschale gemäß KiBiz berücksichtigt und für die Kinder ohne Behinderung der Festbetrag in Höhe von 7.502,20 €. Der Festbetrag wird gemäß der gesetzlichen Regelung indexiert.

Beispielberechnung:

	Summe aller Kindpauschalen	2016/17	500.000,00 €
minus	5 Pauschalen für Kinder mit Behinderung à	16.905,67 €	84.528,35 €
minus	10 Pauschalen	7.502,20 €	75.022,00 €
	Summe der 15 Pauschalen		159.550,35 €
	Summe der übrigen Kindpauschalen		340.449,65 €
	Förderung der 15 Pauschalen mit	99%	157.954,85 €
	Förderung der übrigen Kindpauschalen mit	88%	299.595,69 €
	Gesamtförderung		457.550,54 €

Beispielberechnung:

	Summe aller Kindpauschalen	2017/18	500.000,00 €
minus	5 Pauschalen für Kinder mit Behinderung à	17.416,64 €	87.083,20 €
minus	10 Pauschalen	7.727,27 €	77.272,70 €
	Summe der 15 Pauschalen		164.355,90 €
	Summe der übrigen Kindpauschalen		335.644,10 €
	Förderung der 15 Pauschalen mit	99%	162.712,34 €
	Förderung der übrigen Kindpauschalen mit	88%	295.366,80 €
	Gesamtförderung		458.079,14 €

Auf Grund der Beispielberechnungen für die Kindertagesstätten mit behinderten Kindern ergaben sich geringfügige Mehrkosten von 528,60 €.

Förderung Fachberatung

Hier erfolgt die Änderung der Ziffer 13.1 Absatz 2 der städtischen Richtlinien der Kindertagesstätten wie folgt:

Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen. Als fachliche Qualifikation wird der Studienabschluss Sozialpädagogik/Sozialarbeit und eine mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einer Kindertagesstätte erwartet.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 9 Familie, Kinder, Jugend

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel: 06.560 Kinder in Tagesbetreuung

Produktgruppe/ Produkt: 06.560.1 Kindertagesstätten

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	0 €	0 €
Aufwand	535,21 €	551,26 €
Ergebnis	0 €	0 €
2. Finanzrechnung <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/</small> Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €

Im Budget enthalten ja
 nein
siehe Erläuterungen

Die Richtlinien werden wie folgt neu gefasst:

Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagesstätten (bisherige Formulierung) <i>(zu ändernde Textstellen sind kursiv gesetzt)</i>	Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagesstätten (zukünftige Formulierung) (geänderte Textstellen sind fett gesetzt)
<p>9.3 Höhe der Förderung</p> <p>Die Kindertagesstätten werden über die gesetzliche Förderung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz hinaus wie folgt gefördert:</p> <p>(1) Für Kindergärten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.</p> <p>(2) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.</p> <p>(3) Unabhängig von der Trägerschaft beträgt für die <i>Gruppen</i>, die mindestens 5 Kinder mit Behinderung gemäß Jugendhilfeplanung Plätze anbieten, der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.</p>	<p>9.3 Höhe der Förderung</p> <p>Die Kindertagesstätten werden über die gesetzliche Förderung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz hinaus wie folgt gefördert:</p> <p>(1) Für Kindergärten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.</p> <p>(2) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.</p> <p>(3) Unabhängig von der Trägerschaft beträgt für die Einrichtungen, die mindestens für 5 Kinder mit Behinderung gemäß Jugendhilfeplanung Plätze anbieten, der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.</p>
<p>11.1 Anerkennungsfähige Kosten</p> <p>(1) Bau und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertagesstätten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten.</p>	<p>11.1 Anerkennungsfähige Kosten</p> <p>(1) Bau und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertagesstätten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. Bei der Kostenermittlung sind die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.</p>

<p>11.4 Förderung für von Bund oder Land nicht geförderte Bau- und Einrichtungskosten</p> <p>Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die <i>weder</i> aus Bundes- <i>noch</i> Landesmitteln gefördert werden, kann unter Anrechnung eines Teils der „KiBiz-Rücklage“ sowie <i>eventuell</i> gewährter Fördermittel Dritter (z. B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden. Die dem Träger nach Anrechnung verbleibende KiBiz-Rücklage (Rücklage zum 31.07. des letzten abgeschlossenen <i>Jahres</i> mit Verwendungsnachweis) sollte 30 % der gemäß §20a KiBiz zulässigen Summe betragen.</p>	<p>11.4 Förderung für von Bund oder Land nicht geförderte Bau- und Einrichtungskosten</p> <p>(1) Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die nicht aus Bundesmitteln oder aus Landesmitteln oder aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden, kann auf Antrag unter Anrechnung eines Teils der „KiBiz-Rücklage“ sowie gewährter Fördermittel Dritter (z. B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden. Bei Gesamtkosten bis zu einem Wert von 20.000 Euro entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Höhe des Zuschusses. Der Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres ist bis spätestens 30.04. desselben Haushaltsjahres beim Jugendamt zu stellen. Die dem Träger nach Anrechnung verbleibende KiBiz-Rücklage (Rücklage zum 31.07. des letzten abgeschlossenen Kindergartenjahres mit Verwendungsnachweis) sollte 30 % der gemäß §20a KiBiz zulässigen Summe betragen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres bei schriftlich und hinreichend begründeter Dringlichkeit auch nach dem 30.04. desselben Haushaltsjahres beim Jugendamt gestellt werden. Eine Dringlichkeit liegt dann vor, wenn durch den Aufschub eines Zuschusses in das folgende Haushaltsjahr eine Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, die unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung, insbesondere wenn eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der zu betreuenden Kinder besteht, notwendig ist.</p>
---	--

<p>13.1 Förderungsvoraussetzungen</p> <p>(2) Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen.</p>	<p>13.1 Förderungsvoraussetzungen</p> <p>(2) Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen. Als fachliche Qualifikation wird der Studienabschluss Sozialpädagogik/ Sozialarbeit und eine mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einer Kindertagesstätte erwartet.</p>
<p>14.1 Rechtsanspruch</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus dem Kinderbildungsgesetz ergibt. Die darüber hinausgehende freiwillige Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>14.1 Rechtsanspruch</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus dem Kinderbildungsgesetz oder aus Richtlinien des Landes über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Die darüber hinausgehende freiwillige Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>
<p>14.2 Inkrafttreten</p> <p>Die „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten treten zum <i>01.08.2014</i> in Kraft. Gleichzeitig verlieren die städtischen „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ vom 30.10.1985, zuletzt geändert am <i>24.04.2008</i>, ihre Gültigkeit.</p>	<p>14.2 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten bezüglich der Ziffern 11.1, 11.4 und 14.1 treten zum 01.01.2017 in Kraft und bezüglich der Ziffer 9.3 rückwirkend zum 01.08.2016. Gleichzeitig verlieren die städtischen „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ vom 30.10.1985, zuletzt geändert am 01.08.2014, ihre Gültigkeit.</p>
<p>Ratsbeschluss vom <i>XX.XX.2017</i></p>	<p>Ratsbeschluss vom 21.03.2017</p>